

Antrag

**der Abgeordneten Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017, wird wie folgt geändert**

1. *Art. 113 Abs. 6 lautet:*

„(6) An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor. Der zu-
ständige Bundesminister bestellt den Bildungsdirektor. Die Bestellung des Bil-
dungsdirektors ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellungen sind zulässig.
Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz gemäß Abs. 10.“

2. *In Art. 113 entfällt Abs. 8.*

3. *In Art. 113 Abs. 10 entfällt der letzte Satz.*

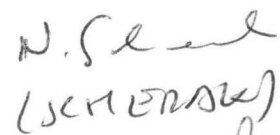
Begründung

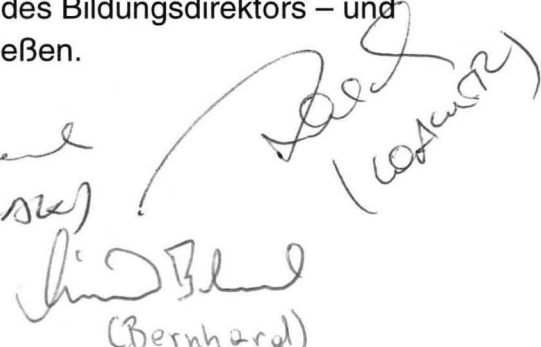
Solange Bildungspolitik als Partei- und Machtpolitik begriffen wird, stehen im Zent-
rum des Interesses nicht die Schülerinnen und Schüler, sondern der Fokus gilt einzig
dem Erhalt und Ausbau der eigenen (parteilichen) Pfründe und Einflussmöglich-
keiten. Das ist unerträglich und – für Schüler_innen, Lehrer_innen und Eltern –
hochgradig dysfunktional. Die Landeshauptleute sind in diesem Zusammenhang ein
besonderes Ärgernis. Sie haben auch im aktuellen Gesetz dafür gesorgt, dass sie
auch weiterhin den Zugriff auf das Schulsystem sichern. Die Möglichkeit des LH, sich
quasi selbst zum Präsidenten der Bildungsdirektion zu ernennen, ist jedenfalls abzu-
lehnen. Die Funktion dieses Präsidenten dient offensichtlich nur der politischen Ein-
flussnahme und ist damit gar nicht erst zu ermöglichen.

Zudem besteht im aktuellen Gesetz eine weitere Lücke: Kann bei der Bestellung des
Bildungsdirektors kein Einvernehmen zwischen dem Landeshauptmann und dem zu-
ständigen Minister hergestellt werden, kann der Landeshauptmann vorläufig eine
Person mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen. Diese Hintertüre zur Ein-
flussnahme des Landeshauptmanns auf die Bestellung des Bildungsdirektors – und
damit auf die gesamte Behörde – ist unbedingt zu schließen.


(Lindner)


(Strolz)


N. Scheer
(Scheer)


(Bernhard)

